



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/2340, 18/4242

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 248 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5a Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In Art. 13 Nr. 2 werden die Wörter „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Wörter „von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen“ ersetzt.
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für ein Studium, das auf eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 hinführt.“
5. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a Studium nach früherem Recht

Für Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik, die spätestens im Wintersemester 2019/2020 ihr Studium erstmalig aufgenommen haben, ist Art. 13 Nr. 2 in der bis zum 30. November 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident